Konto- und Depotvollmacht

Nach dem mit der Deutschen Kreditwirtschaft abgestimmten Muster des Bundesministeriums der Justiz

So nutzen Sie diese Vollmacht

- Gehen Sie mit der bevollmächtigten Person gemeinsam zu Ihrer Bank oder Sparkasse. Die Bank muss die bevollmächtigte Person anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses identifizieren.
- Viele Banken verwenden dafür einen eigenen Vordruck. Dieses Muster des Bundesjustizministeriums ist mit den Verbänden der Kreditwirtschaft abgestimmt; nehmen Sie es als Vorlage mit.
- Die Vollmacht gilt gegenüber der Bank sofort, nicht erst im „Vorsorgefall“. Die Bank prüft nicht, ob Sie krank oder hilfebedürftig sind. Erteilen Sie sie deshalb nur einer Person, der Sie vertrauen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit Ihrem Tod. Die bevollmächtigte Person kann dann für Ihre Erben handeln, bis diese die Vollmacht widerrufen.
- Für einen Verbraucherkredit im Namen des Vollmachtgebers reicht diese Vollmacht nicht; dafür muss die Vollmacht notariell beurkundet sein.

Kontoinhaber/Vollmachtgeber (Name und Anschrift)

Bank/Sparkasse (Name und Anschrift)

Ich (nachstehend der „Vollmachtgeber“ genannt) bevollmächtige

Name, Vorname, Geburtsdatum (auch Geburtsname)

Anschrift, Telefon

den Vollmachtgeber im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Konten und Depots des Vollmachtgebers bei der vorgenannten Bank/Sparkasse und für von ihm gemietete Schrankfächer.

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,

- über das jeweilige Guthaben zu verfügen, zum Beispiel durch Überweisungen, Barabhebungen und Schecks,
- Zahlungsaufträge und Einzugsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen,
- Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten sowie Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten,
- eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
- Wertpapiere (außer Finanztermingeschäften) und Devisen zu kaufen und zu verkaufen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
- Abrechnungen, Kontoauszüge, Depot- und Erträgnisaufstellungen sowie sonstige Mitteilungen entgegenzunehmen und anzuerkennen,
- Freistellungsaufträge zu erteilen oder zu ändern,

- für sich eine Debitkarte und den Zugang zum Online- oder Telefonbanking zu beantragen.

2. Die Vollmacht umfasst auch den Zugang zu den gemieteten Schrankfächern.

3. Untervollmachten darf der Bevollmächtigte nicht erteilen.

4. Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen. Widerruft er sie gegenüber dem Bevollmächtigten, muss er die Bank/Sparkasse unverzüglich unterrichten, am besten schriftlich.

5. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers; sie bleibt für seine Erben in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben, kann der Bevollmächtigte nur noch gemeinsam mit ihm handeln.

6. Konten und Depots auflösen und den Schrankfachmietvertrag kündigen darf der Bevollmächtigte erst nach dem Tod des Vollmachtgebers.

Ort, Datum	Unterschrift des Vollmachtgebers

Ort, Datum	Unterschrift des Bevollmächtigten (Unterschriftsprobe)

Wortlaut gekürzt nach dem Formular „Konto-/Depot-/Schrankfachvollmacht – Vorsorgevollmacht“ des Bundesministeriums der Justiz, abgestimmt mit den Spitzenverbänden der Deutschen Kreditwirtschaft.